

GZ: P3/31262/2013

Graz, am 04.04.2013

An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 3 – Verfassung und Inneres

Bearbeiter: Hofrat Mag. Klaus KELZ
Landespolizeidirektion Steiermark
Leiter des Büros Rechtsangelegenheiten (B1)
Tel: 059133 60 1600, FAX: 059133 601609
Email: LPD-ST-Buero-
Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
DVR: 0005541

Betreff: Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013
Stellungnahme der Landespolizeidirektion Steiermark

Bezug: do. GZ: ABT03-2-5.00/47-2012

Zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung wird von der Landespolizeidirektion Steiermark nach Einbindung der zuständigen Fachabteilung (Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung) nachstehende Stellungnahme erstattet:

Einleitend darf allgemein angemerkt werden, dass aus den Übergangsbestimmungen des § 60 VSVO nicht hervorgeht, ob die dort normierten Grundsätze den übrigen Bestimmungen der Verordnung derogieren oder ob sie daneben bestehen und sozusagen nur punktuell Ausnahmen festlegen. § 31 Abs. 3 Zif. 2 StVAG würde dafür sprechen, dass nur die in den Übergangsbestimmungen festgelegten Grundsätze für bestehende Betriebsstätten gelten. Klar ist das aber nicht. Außerdem sind keine Termine für die Nachrüstung festgelegt. Somit bliebe offen, wann dies zu geschehen habe.

Eine klare und unmissverständliche Definition dessen, was bei einer Veranstaltung „Ordnungsaufgaben“ i.S.d. § 5 Abs. 1 VSVO sind, fehlt vollkommen.

Unbedingt festzulegen wären auch die persönlichen und fachlichen Erfordernisse an einen Ordner. So müsste klar sein, dass ein Ordner die deutsche Sprache beherrschen muss, keinen Alkohol oder Suchtmittel konsumieren darf oder vor Beginn der Veranstaltung konsumiert hat (Zeitraum). Außerdem müsste er mit der Veranstaltungsstätte und den diesbezüglich geltenden Vorschriften vertraut sein. Im Übrigen müsste er grundsätzliche

Kenntnisse für das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen (Brand, Panik, Unfall) besitzen und im Hinblick auf die Durchführung von Evakuierungen bewandert sein. Schließlich wäre die deutliche und einheitliche Kennzeichnung der Ordner zu normieren.

Zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

In Ziffer 1 wird festgestellt, dass als *Bemessungsfläche jene Fläche* einer Veranstaltungsstätte gilt, die *dem Aufenthalt von TeilnehmerInnen dient* und *nicht von Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen oder Veranstaltungsmitteln samt dazugehöriger Anlagen und Ausstattung beansprucht* wird.

Veranstaltungseinrichtungen sind gemäß § 2 Z. 12 StVAG 2012 für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte Einrichtungen, wie z.B. Zelte, Bühnen, Gerüste, Podien.

Naturgemäß werden nach ho. Ansicht Zelte und Tribünen (die auch als Veranstaltungseinrichtungen zu werten sein dürften) für den Aufenthalt von TeilnehmerInnen aufgebaut, weshalb auch diese Flächen dem Aufenthalt der TeilnehmerInnen dienen und somit auch als Bemessungsfläche zu werten wären (Bsp.: rund um eine Spielfläche oder Manege werden auf allen vier Seiten Sitz- oder Stehtribünen aufgebaut und halten sich die TeilnehmerInnen ausschließlich auf diesen Tribünen auf – da blieben neben der Aktionsfläche und der Flächen, die die Veranstaltungseinrichtungen (Tribünen) einnehmen, nur mehr die Fluchtwege und Sicherheitsbereiche als Bemessungsfläche übrig).

Zu § 5 Ordnerdienst:

Als *Ordner* gelten neben Mitarbeitern von Sicherheitsunternehmen alle *Personen, die eine ordnende Funktion innehaben (Parkplatzeinweiser, Kartenkontrollore, Platzanweiser, Haustechniker)* und ist neben Veranstaltungen in Stadien erst bei Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 3.000 TeilnehmerInnen besucht werden können, ein gemäß § 129 GewO befugtes Unternehmen zu beauftragen.

Es bestehen massive Bedenken, dass die oben angeführten Personen als Ordner tatsächlich in der Lage sind, bei Stör- oder Zwischenfällen (wie beispielsweise Brand und/oder Panik) für eine Panikprävention und/oder für ein schnelles und sicheres Verlassen der Veranstaltungsräumlichkeiten, die sich teilweise in exponierten Lagen wie Ober- oder Kellergeschossen befinden, durch die TeilnehmerInnen, unter anderem auch Personen mit Behinderung, zu sorgen. Nach ho. Ansicht besteht die Notwendigkeit, dass auch bei bis zu 3.000 TeilnehmerInnen besonders geschulte und sicherheitspolizeilich überprüfte Personen anwesend sind, die für die Sicherheit dieser Personen sorgen.

Zu § 27 Verwendung von Mehrwegsystemen:

Die Verwendung von Glas- und Keramikprodukten bei Veranstaltungen ohne Tischaufstellungen wie Konzerte, Sportveranstaltungen oder discoähnliche Veranstaltungen erscheint hinsichtlich von Verletzungsgefahren bedenklich. Eine Ausgabe von Glasflaschen bei Sportveranstaltungen mit rivalisierenden Anhängergruppen könnte bezüglich deren Verwendungsmöglichkeit als Wurfgegenstände zu Gefährdungen und Verletzungen führen. Erfahrungen haben auch gezeigt (z.B. Disco beim Bauernbundball), dass die Verwendung von Gläser und Glasflaschen mehrfach zum Entstehen eines zentimeterhohen Scherbenteppichs geführt hat, woraus vielfache Schnittverletzungen (weil TeilnehmerInnen die Schuhe ausgezogen haben bzw. nach Stürzen) als auch Sachbeschädigungen entstanden sind. Weiters bestehen Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Glas und Keramik bei Veranstaltungen in Wiesen oder auf unbefestigten Bodenflächen, da ein restloses Entfernen von Scherben nahezu unmöglich ist (Verletzungsgefahr für Mensch und Tier während und nach Veranstaltungen).

Zu § 47 Schutzeinrichtungen:

In Abs. 3 ist angeführt, dass Geländeformationen, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, mit einer *Absturzsicherung* zu versehen sind, die *zumindest aus Brust- und Mittelwehr* besteht. Bezüglich der Ausführung der Absturzsicherung bestehen Bedenken, da diese keinen Schutz gegen das unbefugte Erklettern (und Draufsitzen) bzw. Durchklettern und somit keine wirksame Sicherungsmaßnahme gegen Absturz bietet (siehe Punkt 4.1.3 der OIB-Richtlinie 4 bezüglich Öffnungen in Absturzsicherungen, zumal bei den meisten Veranstaltungen auch der Besuch von Kindern nicht auszuschließen ist).


Zu § 55 Pyrotechnische Gegenstände:

Bezüglich der Vorgabe, wonach der/die *Veranstalter/in* dafür zu sorgen hat, dass bei Veranstaltungen *nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1* und diese ausschließlich auf Bühnen- und Szeneflächen *verwendet werden*, besteht nach ho. Rechtsansicht ein Widerspruch zum Pyrotechnikgesetz 2010 (siehe Verbot des § 38 Abs. 2 PyroTG 2010, wonach die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten mit bestimmten Ausnahmen verboten ist), als auch das Verbot des § 39 Abs. 2 PyroTG 2010, wonach pyrotechnische Gegenstände in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen). Im Übrigen wäre auf § 36 PyroTG 2010 hinzuweisen, wonach pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und T1 – mit Ausnahmen - nur einzeln und voneinander getrennt angezündet werden dürfen.

Daher darf angeregt werden, auf die Verbote des Pyrotechnikgesetzes 2010 hinzuweisen.

Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. KELZ

Signaturwert	wYLVX15RAR/RxI4392YCxIduiS1+xPhR5MifAgHvmr1YVXoFr8N2PNGFYhhe9L9jc5gnHVcCIc2mzs9qtpxCsTlfclvOzcx5I0U21BmcMssmPb0QVcVZ1BTQPN+oLRP4yHPvKexbzac8sgOfwUhlN7JCZb9CSGjQ5coG6vwLEJdZR6mkTnrBcJIDZKAlgaGoe+kMcWqmpVB0Vx1cpEECa3virvgbAzijx029bo66UqNwSu8d0doK8qQgzUHBvxavzN1YlHniavplYshalGIH5ygFqZigdlCrhR2+89nTCjRI4u0gjBMRRZv3DdlYAXhLnTAFbY3IenkAmtRUnRl6A==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-04T09:37:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	465297
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	